

Gesetz über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg vom 6. Dezember 2022

Der Bischof von Augsburg erlässt aufgrund cc. 381, 391, 1254 und 1276 CIC sowie Artikel 140 GG, Artikel 137 Abs. 3 WRV, Artikel 1 RKonk, Artikel 142 Abs. 3 BayVerf, Artikel 1 § 2 BayKonk das Gesetz über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Präambel

Nach geltendem staatlichen und kirchlichen Recht ist dem Abgabengläubiger die Erhebung von Entgelten in der Form von Gebühren und Beiträgen sowie von sonstigen Abgaben gestattet. Das Gesetz über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg bildet hierfür die kirchengesetzliche Grundlage.

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Kirchliche Abgaben

- (1) Kirchliche Abgaben können als
 - a. Gebühren
 - b. Beiträge und
 - c. sonstige Abgabenerhoben werden.
- (2) Die Höhe der zu erhebenden kirchlichen Abgaben beschließen die Abgabengläubiger in einer Satzung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „Abgabengläubiger“ – die Diözese Augsburg, die Kirchengemeinden, die Gesamtkirchengemeinden, die kirchlichen Stiftungen des

öffentlichen Rechts und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in der Diözese Augsburg.

2. „Abgabenschuldner“ – diejenige natürliche oder juristische Person, die Anlass zur Zahlung einer kirchlichen Abgabe gibt.

Artikel 3 **Rechtsgrundlage für kirchliche Abgaben**

- (1) Der Bischof von Augsburg ermächtigt die Kirchengemeinden, die Gesamtkirchengemeinden, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in der Diözese Augsburg nach Maßgabe dieses Gesetzes, kirchliche Abgaben auf der Grundlage von Satzungen zu erheben.
- (2) Kirchliche Abgaben dürfen nur auf der Grundlage einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss die Art der kirchlichen Abgabe gemäß Artikel 1 Abs. 1 dieses Gesetzes, den Gegenstand der kirchlichen Abgabe, den Abgabengläubiger, den Abgabenschuldner, die Höhe und die Bemessungsgrundlage der kirchlichen Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Fälligkeit angeben. In der Satzung kann die elektronische Übermittlung der für die Ermittlung und Festsetzung der kirchlichen Abgabe erforderlichen Daten vorgesehen werden. Dabei sind Bestimmungen über diese Daten und zum Übermittlungsverfahren zu treffen. Bei der elektronischen Übermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Die Satzung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag (Aushang) der vollständigen Gebührensatzung samt Anlage an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen und zusätzlicher Niederlegung der Gebührensatzung im Pfarramt. Auf die Niederlegung der Gebührensatzung im Pfarramt ist hinzuweisen.
- (3) Die Satzung kann bestimmen, dass bei kirchlichen Abgaben auch Dritte beauftragt werden können, diese kirchlichen Abgaben zu berechnen, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, kirchliche Abgaben entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Abgabengläubiger zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Abgabengläubiger mitzuteilen.

- (4) Eine Satzung kann mit rückwirkender Kraft auch dann erlassen werden, wenn sie eine die gleiche oder eine gleichartige kirchliche Abgabe enthaltende Regelung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Die Rückwirkung kann bis zu dem Zeitpunkt ausgedehnt werden, zu dem die ersetzte Satzung in Kraft getreten war oder in Kraft treten sollte. Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.
- (5) Liegt der Beschlussfassung über kirchliche Abgabensätze eine Berechnung der voraussichtlichen Kosten zugrunde, mit der bezüglich einzelner Kostenbestandteile versehentlich gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird, so ist dieser Mangel unbeachtlich, wenn dadurch die Grenze einer rechtmäßigen Kostenvorausberechnung um nicht mehr als 5 vom Hundert überschritten wird; daraus folgende Kostenüberdeckungen sind auszugleichen.

Artikel 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie den sonstigen anzuwendenden kirchlichen und staatlichen Datenschutzvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt 2

Die einzelnen kirchlichen Abgaben

Unterabschnitt 1 - Gebühren

Artikel 5

Gebühren (Allgemeines)

Gebühren sind Geldleistungen, die für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abgabengläubiger, insbesondere für kirchliche Amtshandlungen und für die Erbringung kirchlicher Aufgaben in öffentlich-rechtlicher Form (Verwaltungsgebühren), oder für die Inanspruchnahme von spezifischen Einrichtungen der Abgabengläubiger (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

Artikel 6 Gebührenbemessungsarten

- (1) Gebühren sind wie folgt zu bestimmen:
 - a. Durch feste Sätze (*Festgebühren*),
 - b. nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare kirchenspezifische Leistung (*Zeitgebühren*) oder
 - c. durch Rahmensätze (*Rahmengebühren*).
- (2) Bei Rahmengebühren sind ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festzulegen.

Artikel 7 Gebührenhöhe

Zwischen der Höhe der Gebühren einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung des Abgabengläubigers andererseits hat ein angemessenes Verhältnis zu bestehen (*Äquivalenzprinzip*). Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in einer Weise zu bemessen, dass die mit der Leistungserbringung verbundenen Kosten des Abgabengläubigers gedeckt werden (*Kostendeckungsprinzip*), wobei die Gebühren den voraussichtlichen Aufwand nicht überschreiten dürfen (*Kostenüberschreitungsverbot*). Soweit aus kirchenspezifischen Erwägungen heraus begründet, dürfen auch nicht kostendeckende (symbolische) Gebühren erhoben werden.

Artikel 8 Pauschgebühren

Zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Abgabenschuldner betreffender Leistungen können für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

Artikel 9 Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann eine Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden.

Unterabschnitt 2 - Beiträge

Artikel 10 Beiträge (Allgemeines)

- (1) Beiträge sind Geldleistungen, die zur Deckung des Aufwandes des Abgabengläubigers für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung kirchlicher Einrichtungen und Anlagen, jedoch ohne die laufende Instandsetzung und Unterhaltung, dienen. Sie werden von den Nutzern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der kirchlichen Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Beiträge können auch für Teile kirchlicher Einrichtungen oder Anlagen erhoben werden (Kostenspaltung).
- (3) Der Aufwand umfasst auch den Wert, den die von dem Abgabengläubiger für die kirchliche Einrichtung oder Anlage bereitgestellten eigenen Grundstücke bei Beginn der Maßnahme haben. Er kann nach den tatsächlichen Aufwendungen oder nach Einheitssätzen, denen die dem Abgabengläubiger für gleichartige Einrichtungen oder Anlagen üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen zugrunde zu legen sind, ermittelt werden. Zum Aufwand rechnen auch die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die einem Dritten, dessen sich der Abgabengläubiger bedient, entstehen, soweit sie dem Dritten von dem Abgabengläubiger geschuldet werden.
- (4) Der Aufwand kann auch für Abschnitte kirchlicher Einrichtung oder Anlagen, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt werden.
- (5) Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Dabei können Gruppen von Beitragspflichtigen mit annähernd gleichen Vorteilen zusammengefasst werden. Satz 1 gilt nicht, wenn vertragliche Vereinbarungen zu Gunsten des Abgabengläubiger etwas anderes bestimmen.

Unterabschnitt 3 - Sonstige Abgaben

Artikel 11 Sonstige Abgaben (Allgemeines)

Die Abgabengläubiger können zur Deckung ihres Aufwandes sonstige Abgaben erheben. Sonstige Abgaben sind Abgaben, die sich in die herkömmliche Unterscheidung nach Steuern, Beiträgen und Gebühren nicht einfügen.

Abschnitt 3 Verwaltungsverfahren

Artikel 12 Festsetzung kirchlicher Abgaben

- (1) Kirchliche Abgaben werden durch den Abgabengläubiger festgesetzt. Die Festsetzung soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. Aus der schriftlichen oder schriftlich bestätigten Kostenentscheidung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, müssen mindestens hervorgehen
- a. die abgabenerhebende Stelle,
 - b. der Abgabenschuldner,
 - c. die kostenpflichtige Leistung,
 - d. die zu zahlende Geldleistung,
 - e. Zeitpunkt, Ort sowie Art und Weise der Zahlung der Geldleistung,
 - f. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Abgabe sowie deren Berechnung.

Ergeht die Kostenentscheidung mündlich oder in sonstiger Weise, so genügt es, wenn sich die Angaben zu Buchstaben a. bis d. aus den Umständen ergeben; die Angaben zu Buchstaben e. und f. können entfallen. Die mündliche Entscheidung ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

- (2) Die Festsetzung kirchlicher Abgaben nach Artikel 12 Abs. 1 dieses Gesetzes bleibt wirksam, solange und soweit diese nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Kirchliche Abgaben, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Abgabengläubiger nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

- (3) Festsetzung und Erhebung mehrerer kirchlicher Abgaben, die denselben Abgabenschuldner betreffen, können zusammengefasst werden.
- (4) Die Festsetzung kirchlicher Abgaben sowie ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange
 - a. über einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung oder einen eingelegten Rechtsbehelf nicht unanfechtbar entschieden worden ist oder
 - b. der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Festsetzungsfrist nicht verfolgt werden konnte.

Artikel 13 Kleinbeiträge, Abrundung

- (1) Es kann davon abgesehen werden, kirchliche Abgaben und Säumniszuschläge festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als fünf Euro ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.
- (2) Bei der Festsetzung können Centbeträge auf volle zehn Cent nach unten abgerundet und bei der Erstattung auf volle zehn Cent nach oben aufgerundet werden.

Artikel 14 Fälligkeit

Kirchliche Abgaben werden zehn Tage nach der Bekanntgabe der Festsetzung an den Abgabenschuldner fällig, sofern der Abgabengläubiger keinen anderen Zeitpunkt festlegt.

Artikel 15 Erstattung

- (1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene kirchliche Abgaben sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene kirchlicher Abgaben aber nur, solange ihre Festsetzung noch anfechtbar ist.

- (2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Abgabefestsetzung.

Artikel 16 Säumniszuschlag

- (1) Werden kirchliche Abgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags verlangt werden. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 100 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt.
- (2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf volle 100 Euro abzurunden.
- (3) Eine wirksam geleistete kirchliche Abgabe gilt als entrichtet
- a. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei dem von dem Abgabengläubiger benannten Kreditinstitut oder
 - b. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.
- (4) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

Artikel 17 Zahlungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung kirchlicher Abgaben verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.
- (2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

Artikel 18
Unterbrechung der Zahlungsverjährung

- (1) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch
- a. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs,
 - b. Zahlungsaufschub,
 - c. Stundung,
 - d. Aussetzung der Vollziehung,
 - e. Sicherheitsleistung,
 - f. Vollstreckungsaufschub,
 - g. eine Vollstreckungsmaßnahme,
 - h. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
 - i. Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan,
 - j. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat oder
 - k. Ermittlungen des Gläubigers nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Abgabenschuldners.
- (2) Die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Maßnahmen dauert fort bis
- a. die Stundung oder die Aussetzung der Vollziehung beendet ist,
 - b. bei Sicherheitsleistung, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist,
 - c. das Insolvenzverfahren beendet ist,
 - d. der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan erfüllt ist oder hinfällig wird,
 - e. die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vorzeitig beendet wird, oder
 - f. die Ermittlung der Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt des Abgabenschuldners beendet ist.
- (3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.
- (4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechung bezieht.

Abschnitt 4
Rechtsbehelfe

Artikel 19
Rechtsweg

Gegen die Heranziehung zu kirchlichen Abgaben ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

Artikel 20
Widerspruchsverfahren

- (1) Vor der Erhebung der Klage beim Verwaltungsgericht ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn die Entscheidung über den Widerspruch erstmalig eine Beschwer enthält.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Festsetzung der kirchlichen Abgaben gegenüber dem Abgabenschuldner erfolgt ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Widerspruchsstelle zu erheben. Widerspruchsstelle ist der für die Festsetzung der kirchlichen Abgaben nach Artikel 12 dieses Gesetzes verantwortliche Abgabengläubiger.
- (3) Die Entscheidung über den Widerspruch ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Zustellung erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

Artikel 21
Wirkung des Rechtsbehelfs

- (1) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung kirchlicher Abgaben nicht aufgeschoben.
- (2) Die Widerspruchsstelle kann auf Antrag die Vollziehung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen. Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Abschnitt 5
Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Artikel 22
Genehmigungsverfahren

Satzungen nach Artikel 3 Abs. 1, 2 dieses Gesetzes bedürfen - soweit sie nicht von der Diözese Augsburg K.d.ö.R. selbst erlassen werden - der Genehmigung der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der Artikel 44 ff. der jeweils gültigen Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO). Gegen Entscheidungen der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde sind der Einspruch und die Beschwerde nach Artikel 47 KiStiftO zulässig.

Abschnitt 6
Schlussvorschriften

Artikel 23
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 9. Dezember 2022 in Kraft.

Augsburg, den 6. Dezember 2022

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Sr. M. Anna Schenck CJ
Notarin